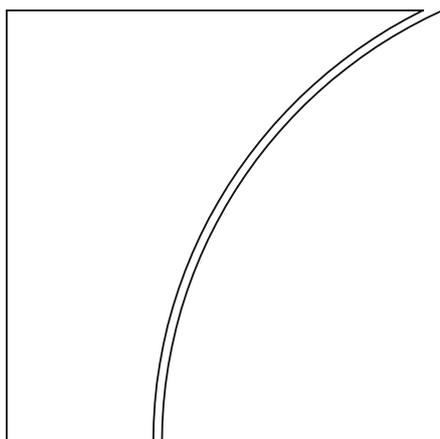


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Global systemrelevante Banken: Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit

Juli 2013



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Diese Rahmenregelung wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2013. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-350-5 (Druckversion)

ISBN 92-9197-350-5 (Online)

Inhalt

Vorwort	1
I. Einleitung.....	3
II. Methodik für die Bewertung der Systemrelevanz von G-SIB	5
A. Indikatorbasierter Messansatz.....	6
B. Stichprobe von Banken.....	9
C. Relevanzstufenbasierter Ansatz	9
D. Aufsichtliche Beurteilung	10
E. Periodische Überprüfung und Verfeinerung.....	11
F. Offenlegungsanforderungen.....	12
III. Umfang und Auswirkungen der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit	13
A. Umfang der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit	13
B. Auswirkungen der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB	14
IV. Instrumente zur Erfüllung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit	15
V. Wechselwirkungen mit anderen Elementen der Rahmenvereinbarung Basel III	16
A. Behandlung eines Konzerns	16
B. Wechselwirkung mit den Kapitalpolstern und Konsequenzen der Nichteinhaltung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit	16
C. Wechselwirkung mit Säule 2	17
VI. Übergangsbestimmungen.....	17
Anhang 1: Veranschaulichung der Verteilung der G-SIB-Scores und der Einteilung in Relevanzstufen.....	18
Anhang 2: Empirische Analysen zur Bewertung der Maximalanforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit	19
Anhang 3: G-SIB-Rahmenregelung – zeitlicher Ablauf	23

Global systemrelevante Banken: Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit

Vorwort

Dieses Dokument aktualisiert und ersetzt die Publikation *Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit* vom November 2011. Die wesentlichen Änderungen dieser Publikation sind nachstehend zusammengefasst. Diese Änderungen spiegeln einerseits die Erkenntnisse aus der Anwendung der Bewertungsmethodik auf Basis der von den Banken eingereichten Daten hinsichtlich ihrer Jahresultimopositionen 2009 bis 2011 wider. Andererseits umfassen sie die von den Banken zu meldenden Zusatzangaben, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bewertungsmethodik auf öffentlich verfügbaren Informationen beruht.

- *Methode zur Bestimmung der Stichprobe von Banken.* Die Methode zur Bestimmung der Stichprobe von Banken, die im Rahmen der Bewertungsmethodik zur Ermittlung der Banken-Scorewerte herangezogen werden, ist in Kapitel II.B dargestellt.
- *Definition der Indikatoren.* Die in der Bewertungsmethodik verwendeten Indikatoren wurden wie folgt angepasst:
 - Die Kapitalmarkt-Refinanzierungsquote – einer der drei in der Publikation vom November 2011 aufgeführten Indikatoren in der Kategorie Verflechtung – wurde ersetzt durch den Indikator Ausstehende Wertpapiere. Diese Änderung wurde bereits in den Absätzen 16 und 17 der „Cover note“ zur Publikation vom November 2011 hervorgehoben.¹
 - Der Indikator „zu Handelszwecken gehalten bzw. zur Veräusserung verfügbar“ schliesst künftig Vermögenswerte aus, die im Sinne der Mindestliquiditätsquote von Basel III (Liquidity Coverage Ratio, LCR) als erstklassige liquide Aktiva (High-Quality Liquid Assets, HQLA) eingestuft werden. Diese Änderung entspricht der Zielsetzung des Indikators, nur solche Aktiva einzubeziehen, die bei starken Marktanspannungen im Rahmen von Notverkäufen Abschlägen unterliegen könnten.
- *Obergrenze für die Kategorie Ersetzbarkeit.* Die Anwendung der Scoring-Methodik auf die von Banken in der Stichprobe bereitgestellten Datensätze für einen Dreijahres-Zeitraum zeigte, dass die Kategorie Ersetzbarkeit einen grösseren Einfluss auf die Bewertung der Systemrelevanz hat als beabsichtigt. Aus diesem Grund wird eine Obergrenze auf den Score der Kategorie Ersetzbarkeit angewendet (Absatz 19).
- *Veröffentlichung des Berichtsschemas sowie weiterer Berichtsvorschriften.* Das Schema und weitere Berichtsvorschriften für die Erhebung der Indikatordaten der Banken wurden veröffentlicht. Diese Dokumente enthalten zusätzliche Erläuterungen für eine präzise Definition der 12 in der Bewertungsmethodik verwendeten Indikatoren sowie eine Liste der zusätzlichen Indikatoren, die im Rahmen einer aufsichtlichen Beurteilung zum Tragen kommen.

¹ www.bis.org/publ/bcbs207cn.pdf.

- *Geänderter Normalisierungsprozess der Banken-Scores.* Das in der Publikation vom November 2011 beschriebene Verfahren erlaubt einen höchstmöglichen Score einer Bank von 5 (diesen Score würde eine Bank erreichen, wenn sie die einzige Bank in der Stichprobe wäre). Um den Normalisierungsprozess intuitiver zu gestalten, liegt der höchstmögliche Score jetzt bei 10 000 Basispunkten, also 100% (dabei wird die Auswirkung der Obergrenze für die Kategorie Ersetzbarkeit nicht berücksichtigt).
- *Konsequenzen aus der Belegung der bisher leeren höchsten Relevanzstufe.* In der Publikation vom November 2011 wird eine leere Relevanzstufe oberhalb der vier belegten Relevanzstufen beschrieben, die eine höhere Verlustabsorptionsfähigkeit (3,5%) der risikogewichteten Aktiva erfordert, um Banken davon abzuhalten, ihre Systemrelevanz zu erhöhen. Absatz 47 enthält jetzt eine Beschreibung des Prozesses zur Einrichtung neuer Relevanzstufen im Falle der Belegung der bisher leeren Stufe.
- *Festlegung des Grenzscores und der Schwellenscores der Relevanzstufen.* Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Grenz- und Schwellenscores wurde um ein Jahr nach vorne verlegt (von November 2014 auf November 2013); diese Werte stützen sich jetzt auf die von den Banken eingereichten Daten per Ende 2012. Die auf Basis der Daten per Jahresende 2012 errechneten Nenner, die als Grundlage für die Ermittlung der Scores der Banken dienen (d.h. die Aggregate von jedem der 12 Indikatoren aus der Stichprobe der Banken) werden ebenfalls im November 2013 veröffentlicht. Dies erlaubt es den Banken, ihre Scores und ihre Position in den Relevanzstufen zu ermitteln, noch bevor die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit auf Grundlage der Daten per Jahresende 2013 in Kraft treten. Anhang 3 enthält eine Übersicht über den zeitlichen Ablauf der Bewertungsmethodik der G-SIB.
- *Häufigkeit der Aktualisierung der Nenner.* Der Ausschuss hatte ursprünglich geplant, die für die Berechnung der Banken-Scores verwendeten Nenner bis zum Abschluss der ersten Überprüfung der G-SIB-Methodik nach drei Jahren festzulegen. Das Ziel bestand darin, den Banken ein absolutes Mass zur Verfügung zu stellen, anhand dessen sie sich bei der Reduzierung ihrer Scores orientieren können (d.h. eine Messgrösse für ihre Systemrelevanz). Der Ausschuss erkannte jedoch, dass eine angemessene Neutralisierung der Wechselkursentwicklungen in einem System mit festgelegten Nennern nicht durchführbar ist. Darüber hinaus besteht bei einer Aktualisierung der Nenner erst nach 3 Jahren die Gefahr von „Klippeneffekten“, d.h. die Scores einzelner Banken verändern sich allein wegen der Aktualisierung der Nenner unter Umständen erheblich. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss beschlossen, die für die Berechnung der Scores der Banken verwendeten Nenner jährlich zu aktualisieren.
- *Offenlegungsvorschriften.* Die Richtlinien zur Berichterstattung sehen nun vor, dass alle Banken mit einem Gesamtengagement von über EUR 200 Mrd. (entsprechend der Definition für die Höchstverschuldungsquote nach Basel III) sowie alle im vorhergehenden Jahr als G-SIB klassifizierten Banken die 12 in der Bewertungsmethodik verwendeten Indikatoren veröffentlichen müssen.

Abgesehen von den oben genannten Änderungen wurden zahlreiche kleinere Anpassungen vorgenommen, um das Dokument insgesamt zu vereinfachen und für mehr Klarheit zu sorgen.

Der Ausschuss wird zu gegebener Zeit weitere Angaben über die regelmässige Überprüfung der Methodik veröffentlichen (Absätze 38 und 39).

I. Einleitung

1. Zusammenbrüche oder Schwierigkeiten grosser, global tätiger Finanzinstitute sandten in der jüngsten Finanzkrise, die 2007 begonnen hatte, Schockwellen durch das Finanzsystem, die schliesslich auch die Realwirtschaft in Mitleidenschaft zogen. Dabei verfügten Aufsichtsinstanzen und andere zuständige Behörden nur über begrenzte Mittel zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr, die von den Problemen einzelner Institute ausging und die Stabilität des Finanzsystems insgesamt unterhöhlte. Infolgedessen wurden in erheblichem Umfang staatliche Interventionen zur Wiederherstellung der Stabilität vorgenommen, die mit finanziellen und wirtschaftlichen Kosten verbunden waren und eine erhöhte Gefahr systematischen Fehlverhaltens (sog. Moral Hazard) nach sich zogen. Um die Eintrittswahrscheinlichkeit und Tragweite von Problemen im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch global systemrelevanter Finanzinstitute („global systemically important financial institutions“, G-SIFI) zu mindern, wurden daher weitere Massnahmen erforderlich.

2. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat als Reaktion auf die Krise eine Reihe von Reformen in Angriff genommen, mit denen die Widerstandsfähigkeit von Banken und Bankensystemen verbessert werden soll. Hierzu gehören die qualitative und auch die quantitative Anhebung der Kapitalbasis im Bankensystem, eine bessere Risikoabdeckung, die Einführung einer Höchstverschuldungsquote zur Unterstützung des risikobasierten Systems, eines Kapitalerhaltungspolsters und eines antizyklischen Kapitalpolsters sowie ein globaler Standard für Liquiditätsrisiken.² Über die Anwendung der Mindesteigenkapitalanforderungen auf alle international tätigen Banken wird sichergestellt, dass jede Bank über ein im Verhältnis zu ihren eigenen Risikopositionen angemessenes Kapitalniveau verfügt. Eine Reihe dieser Steuerungsmassnahmen dürfte vor allem für global systemrelevante Banken („global systemically important banks“, G-SIB) bedeutsam sein, da deren Geschäftsmodelle im Allgemeinen stark auf Handels- und Kapitalmarktaktivitäten ausgerichtet sind – also auf diejenigen Aktivitäten, die von der erweiterten Risikoabdeckung der Eigenkapitalregelung am stärksten betroffen sind. Wenngleich diese Steuerungsmechanismen umfangreich sind, können sie negative Externalitäten von G-SIB nicht ausreichend eingrenzen, und sie eignen sich auch nicht zum Schutz gegen die Ansteckungsgefahr, die von G-SIB für das System insgesamt ausgeht. Daher sollen für G-SIB zusätzliche Bestimmungen eingeführt werden, um den grenzüberschreitenden negativen Externalitäten systemrelevanter Banken angemessen Rechnung zu tragen – die geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften leisten dies nicht in vollem Umfang.

3. Es ist weithin anerkannt, dass Institute, die wegen ihrer Grösse, Verflechtung, Komplexität, mangelnden Ersetzbarkeit oder globalen Reichweite als systemrelevant („too big to fail“ – zu gross, um scheitern zu dürfen) eingestuft werden, negative externe Effekte aussenden können. Einzelne Finanzinstitute können im Zuge der eigenen Gewinnmaximierung rationale Ziele festlegen, die jedoch aus der Sicht des Gesamtsystems nicht optimal sind, da sie solche Externalitäten nicht berücksichtigen. Desgleichen können die Fehlanreize, die sich aus der Erwartung staatlicher Hilfe ergeben (was einer impliziten Garantie entspricht), nicht nur die Risikobereitschaft erhöhen und die Marktdisziplin verschlechtern, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Wahrscheinlichkeit weiterer Verwerfungen in der Zukunft erhöhen. Letztlich kommen die Kosten dieses Moral Hazard zu den direkten Unterstützungskosten hinzu, die die Steuerzahler möglicherweise zu tragen haben.

² Siehe Basler Ausschuss, *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos* (Januar 2013) auf www.bis.org/publ/bcbs238.htm; *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme* (Dezember 2010) auf <http://www.bis.org/publ/bcbs189.htm>; *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko* auf www.bis.org/publ/bcbs188.htm; *Enhancements to the Basel II framework* (Juli 2009; nur auf Englisch verfügbar) auf www.bis.org/publ/bcbs157.htm; und *Revisions to the Basel II market risk framework* (Juli 2009; nur auf Englisch verfügbar) auf www.bis.org/publ/bcbs158.htm.

4. Ausserdem betrifft dieses Problem nicht allein nationale Instanzen, sondern erfordert vielmehr weltweite Mindeststandards, da Probleme einer G-SIB aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen eine Ansteckungsgefahr für Finanzinstitute in vielen Ländern – wenn nicht für die gesamte Weltwirtschaft – in sich tragen.

5. Es gibt keinen einheitlichen Lösungsansatz für das Problem der Externalitäten einer G-SIB; daher verfolgt die Staatengemeinschaft einen mehrstufigen Ansatz. Generelles Ziel der Massnahmen ist es:

- die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer G-SIB zu reduzieren, indem eine Verbesserung der Fähigkeit zur Verlustabsorption bei Fortführung des Geschäftsbetriebs angestrebt wird
- das Ausmass oder die Folgen des Ausfalls einer G-SIB durch verbesserte globale Sanierungs- und Liquidierungsverfahren zu reduzieren.

6. In diesem Dokument präsentiert der Basler Ausschuss die Massnahmen, die auf das erste Ziel ausgerichtet sind: eine verbesserte Fähigkeit zur Verlustabsorption bei Fortführung des Geschäftsbetriebs von G-SIB, womit die Ausfallwahrscheinlichkeit reduziert werden soll. Diese Massnahmen sind von erheblicher Bedeutung und notwendig. Sie ergänzen die vom Financial Stability Board (FSB) eingeführten Massnahmen zur Schaffung robuster nationaler Sanierungs- und Liquidierungsverfahren und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Harmonisierung und Koordinierung. Aber selbst bei verbesserten Abwicklungsmöglichkeiten stellt der Ausfall einer führenden, hochkomplexen internationalen Bank nach wie vor ein unverhältnismässig grosses Risiko für die Weltwirtschaft dar.³

7. Dieses Dokument beschreibt die vom Ausschuss entwickelten Massnahmen hinsichtlich folgender Gesichtspunkte: Bewertungsmethodik zur Feststellung der globalen Systemrelevanz, Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB und deren Einführungsbestimmungen sowie die von Banken, die bestimmte Grössenkriterien erfüllen, zu veröffentlichenden Daten. Damit kommt der Ausschuss einer Anfrage des FSB nach, gemäss dessen Papier *Reducing the moral hazard posed by systemically important financial institutions – FSB Recommendations and Time Lines*⁴, das von den Staats- und Regierungschefs der G20 im November 2010 verabschiedet wurde.

8. Die Arbeit des Ausschusses ist Teil umfassender Bemühungen des FSB zur Eindämmung des Moral-Hazard-Problems von G-SIFI. Weitere Massnahmen des FSB betreffen Sanierung und Liquidierung und dienen der Erreichung des zweiten wichtigen Ziels: der Reduzierung der Auswirkungen des Ausfalls einer G-SIB.⁵ Diese Regelungen begrenzen die Folgen eines solchen Ausfalls und tragen zu gerechteren Wettbewerbsbedingungen bei, da sie die Vorteile reduzieren, die diese Banken an den Refinanzierungsmärkten haben, weil sie als zu gross angesehen werden, um scheitern zu dürfen („too big to fail“, TBTF).

³ Mehr Informationen über die Fortschritte bei der Schaffung robuster nationaler Liquidierungs- und Sanierungsverfahren sowie bei der grenzüberschreitenden Harmonisierung und Koordinierung sind enthalten in: Financial Stability Board, *Thematic Review on Resolution Regimes – Peer Review Report* (April 2013) auf https://www.financialstabilityboard.org/publications/r_130411a.pdf.

⁴ Siehe Financial Stability Board, *Reducing the moral hazard posed by systemically important financial institutions, FSB Recommendations and Time Lines* (20. Oktober 2010) auf www.financialstabilityboard.org/publications/r_101111a.pdf. In der FSB-Empfehlung wurde der Basler Ausschuss um Entwicklung einer Methodik zu Bewertung der Systemrelevanz von G-SIFI gebeten, die sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren berücksichtigt (Absatz 48). Ferner enthielt die Empfehlung den Auftrag für den Ausschuss, bis Mitte 2011 eine Studie zur erforderlichen höheren Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIFI zu erstellen, zusammen mit einer Beurteilung der Verlustabsorptionsfähigkeit der einzelnen vorgeschlagenen Instrumente bei Fortführung des Geschäftsbetriebs (Absatz 9). Der Ausschuss prüft daneben weitere Ansätze wie die betragsmässige Begrenzung von Grossrisiken oder Liquiditätsvorschriften, auf die in der FSB-Empfehlung als „sonstige aufsichtsrechtliche Massnahmen“ verwiesen wird (Absatz 49).

⁵ Siehe Financial Stability Board, *Key attributes of effective resolution regimes for financial institutions* (November 2011) auf http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_111104cc.pdf.

Sie wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss entwickelt und wurden vom FSB gleichzeitig mit der Version dieses Dokuments vom November 2011 veröffentlicht.

9. Das FSB prüft derzeit die Anwendung der Rahmenregelung auf eine grössere Gruppe von SIFI, die auch Finanzmarktinfrastrukturen, Versicherungsgesellschaften und andere nicht zu einem Bankkonzern gehörende Nichtbankfinanzinstitute umfasst.

10. Das folgende Kapitel erläutert die Methodik zur Feststellung der globalen Systemrelevanz einer Bank. Im Anschluss behandelt Kapitel III die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB, und Kapitel IV untersucht die Kapitalinstrumente, mit denen eine solche höhere Verlustabsorption erreicht werden kann. Das Zusammenwirken der zusätzlichen Kapitalanforderungen mit anderen Elementen der Basel-III-Rahmenregelungen wird in Kapitel V dargelegt. Kapitel VI befasst sich mit der schrittweisen Einführung der neuen Anforderungen.

II. Methodik für die Bewertung der Systemrelevanz von G-SIB

11. In der FSB-Empfehlung wurde der Ausschuss um Entwicklung einer Methodik zur Bewertung der Systemrelevanz von G-SIFI gebeten, die sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren berücksichtigt (Absatz 48). Laut Absatz 43 der Empfehlung sollen überdies das FSB und die nationalen Instanzen anhand der relevanten qualitativen und quantitativen Indikatoren bis Mitte 2011 diejenigen Institute bestimmen, auf die die G-SIFI-Empfehlung des FSB erstmals anwendbar ist, und zwar in Absprache mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), dem Ausschuss für das weltweite Finanzsystem (CGFS), dem Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS), der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) und der internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS). Dieses Kapitel behandelt die vom Basler Ausschuss entwickelte Bewertungsmethodik.

12. Der Ausschuss hat eine Methodik zur Feststellung der Systemrelevanz von G-SIB entwickelt. Diese Methodik beruht auf einem **indikatorbasierten Messansatz**. Die einzelnen Indikatoren wurden so gewählt, dass sie die unterschiedlichen Aspekte der Faktoren berücksichtigen, die negative Externalitäten bewirken und dazu führen, dass eine Bank für die Stabilität des Finanzsystems wesentlich ist.⁶ Der Vorteil dieses Messansatzes, in den mehrere Indikatoren einfließen, liegt darin, dass er unterschiedlichste Dimensionen der Systemrelevanz berücksichtigt, relativ einfach und im Vergleich zu den aktuellen modellbasierten Beurteilungsansätzen und -methoden, die nur eine begrenzte Zahl von Indikatoren oder Marktvariablen nutzen, robuster ist.

13. Da der Schwerpunkt der Rahmenregelung auf der grenzüberschreitenden Ansteckungsgefahr und den negativen globalen Externalitäten liegt, zu denen der Ausfall einer weltweit tätigen Bank führen könnte, ist das angemessene Bezugssystem für die Ermittlung der Systemrelevanz die Weltwirtschaft. Dementsprechend erfolgt die Ermittlung der Systemrelevanz auf der Basis konsolidierter Daten (d.h. die Analyseeinheit ist der konsolidierte Konzern).

14. Kein Ansatz eignet sich perfekt zur Messung der globalen Systemrelevanz aller Banken. Dafür unterscheiden sich die Banken zu stark in ihren jeweiligen Strukturen und Aktivitäten – und damit auch in der Art und dem Umfang der Risiken, die sie für das internationale Finanzsystem darstellen. Deshalb

⁶ Die Alternative wäre ein modellbasierter Ansatz, der den Beitrag einzelner Banken zum Systemrisiko anhand quantitativer Modelle ermittelt. Modelle zur Messung der Systemrelevanz von Banken stehen jedoch auf einer frühen Entwicklungsstufe, und die Robustheit der Ergebnisse ist noch nicht gewährleistet. Möglicherweise erfassen die Modelle nicht alle (qualitativen und quantitativen) Aspekte der Systemrelevanz einer Bank.

besteht die Möglichkeit, den quantitativen indikatorbasierten Ansatz durch qualitative Informationen zu ergänzen, die im Rahmen einer aufsichtlichen Beurteilung einfließen. Dieser aufsichtliche Beurteilungsprozess darf jedoch nur in ausserordentlichen, schwerwiegenden Fällen die Ergebnisse des indikatorbasierten Ansatzes ändern. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, unterliegt er zudem der Prüfung durch andere Aufsichtsinstanzen auf internationaler Ebene.

A. Indikatorbasierter Messansatz

15. Nach Meinung des Basler Ausschusses ist bei der Beurteilung der globalen Systemrelevanz nicht auf das Ausfallrisiko abzustellen, sondern vielmehr auf die Folgen, die der Ausfall einer Bank auf das globale Finanzsystem und auch die Realwirtschaft haben kann. Es handelt sich hier also sozusagen um das Konzept einer globalen, systemweiten Verlustausfallquote (LGD) und nicht um das Konzept einer globalen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD).

16. Die gewählten Indikatoren berücksichtigen die **Grösse** der Banken, ihre **Verflechtung**, den Mangel an leicht verfügbaren **Ersatzinstituten oder Finanzinstitutsinfrastrukturen** für deren Dienstleistungen, ihre **globalen (grenzüberschreitenden) Aktivitäten** und ihre **Komplexität**. Die Kategorien Grösse, Verflechtung und Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur entsprechen dem Bericht von IWF, BIZ und FSB, der den G20-Finanzministern und Zentralbankpräsidenten im Oktober 2009 vorgelegt wurde.⁷ Da die Bewertungsmethodik zur Identifizierung von G-SIB herangezogen werden soll, die international harmonisierten Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit unterliegen, hält der Ausschuss darüber hinaus auch die Aufnahme einer Messgrösse zur Berücksichtigung des Grades der globalen (grenzüberschreitenden) Aktivitäten für angebracht. Zudem wird ein Komplexitätsmass eingeführt, da die Liquidierung komplexerer G-SIB aller Wahrscheinlichkeit nach vergleichsweise schwierig sein und somit erheblich stärkere Verwerfungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft zur Folge haben dürfte.

17. Die Methodik belegt alle fünf Kategorien der Systemrelevanz – Grösse, grenzüberschreitende Aktivitäten, Verflechtung, Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur und Komplexität – mit demselben Gewicht von 20%. Mit Ausnahme der Kategorie Grösse hat der Basler Ausschuss in jeder Kategorie unterschiedliche Indikatoren identifiziert, die jeweils innerhalb ihrer Kategorie gleich stark gewichtet sind. Enthält also eine Kategorie zwei Indikatoren, so wird jedem ein Gesamtgewicht von 10% beigemessen, bei drei Indikatoren beträgt das Gewicht 6,67% (d.h. 20/3).

18. Für jede Bank wird der Score-Wert eines Indikators berechnet, indem der Indikatorwert der jeweiligen Bank (in EUR) durch die Summe der Indikatorwerte aller Banken in der untersuchten Stichprobe dividiert wird.⁸ Dieser Wert wird anschliessend mit dem Faktor 10 000 multipliziert, um den Score-Wert des Indikators in Basispunkten auszudrücken. Ergibt beispielsweise die Grösse einer Bank geteilt durch die Grösse aller Banken in der Stichprobe den Wert 0,03 (d.h. die Bank hat eine Grösse von 3% der Stichprobe), wird ihr Score mit 300 Basispunkten angegeben. Für jede Bank wird der Score jeder Kategorie berechnet, indem ein einfacher Durchschnitt der Indikatorwerte der jeweiligen Kategorie gebildet wird. Der Gesamt-Score jeder Bank wird anschliessend berechnet, indem aus den fünf Scores der Kategorien ein einfacher Durchschnitt berechnet wird. Der höchstmögliche Score einer Bank (den sie

⁷ Siehe IWF/BIZ/FSB, *Guidance to assess the systemic importance of financial institutions, markets and instruments: initial considerations* (Oktober 2009) auf www.financialstabilityboard.org/publications/r_091107c.pdf.

⁸ Siehe Kapitel II.B für eine Erläuterung hinsichtlich der Bestimmung der Stichprobe von Banken.

erreichen würde, wenn sie die einzige Bank in der Stichprobe wäre) liegt bei 10 000 Basispunkten (d.h. 100%).⁹

19. Der Ausschuss hat die Anwendung der oben beschriebenen Scoring-Methodik auf die von den Banken eingereichten Daten (Zeitraum von drei Jahren) analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Kategorie Ersetzbarkeit – verglichen mit den anderen Kategorien der G-SIB-Rahmenregelung – bei Banken, die eine bedeutende Stellung bei der Bereitstellung von Zahlungs-, Emissions- und Verwahrungsdiensten einnehmen, einen grösseren Einfluss auf die Bewertung der Systemrelevanz hat als vom Ausschuss beabsichtigt. Aus diesem Grund hat der Ausschuss eine Obergrenze für die Kategorie Ersetzbarkeit eingeführt. Diese Obergrenze wird im Laufe des Jahres 2013 festgelegt und veröffentlicht, zeitgleich mit den Grenz- und Schwellenscores (Kapitel VI).¹⁰

Indikatorbasierter Messansatz

Tabelle 1

Kategorie (und Gewichtung)	Einzelindikator	Indikatorgewicht
Grenzüberschreitende Aktivitäten (20%)	Grenzüberschreitende Forderungen	10%
	Grenzüberschreitende Verbindlichkeiten	10%
Grösse (20%)	Gesamtengagement (entsprechend der Definition für die Höchstverschuldungsquote nach Basel III)	20%
Verflechtung (20%)	Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems	6,67%
	Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	6,67%
	Ausstehende Wertpapiere	6,67%
Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur (20%)	Verwahrte Vermögenswerte	6,67%
	Zahlungsverkehrsaktivitäten	6,67%
	Emissionsgeschäfte an Schuldtitel- und Aktienmärkten	6,67%
Komplexität (20%)	Nominalwert ausserbörslicher Derivate	6,67%
	Aktiva der Stufe 3	6,67%
	Zu Handelszwecken gehaltene bzw. zur Veräusserung verfügbare Wertpapiere	6,67%

20. Der nachfolgende Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung der fünf in der Bewertungsmethodik verwendeten Kategorien. Die genaue Definition der Indikatoren ist in dem Berichtsschema und den übrigen Berichtsvorschriften enthalten, die die Banken in der Stichprobe für die Einreichung ihrer Indikatordaten an die Datenzentrale des Ausschusses verwenden.¹¹

1. Grenzüberschreitende Aktivitäten

21. Da der Schwerpunkt auf G-SIB liegt, zielt dieser Indikator auf die Abbildung der weltweiten Aktivitäten einer Bank ab. Zwei Indikatoren in dieser Kategorie messen die Bedeutung der Aktivitäten der Bank ausserhalb ihres Herkunftslandes (Hauptsitz) im Verhältnis zu den Gesamtaktivitäten der anderen

⁹ Unberücksichtigt ist hier die Obergrenze für die Kategorie Ersetzbarkeit. Diese Obergrenze hat folgende Auswirkung auf das Modell: Gäbe es nur eine Bank in der Stichprobe, läge der höchstmögliche Score bei 8 000 Basispunkten zuzüglich eines Fünftels des maximalen Scores der Kategorie Ersetzbarkeit.

¹⁰ Die Obergrenze wird im Rahmen der ersten Überprüfung der Methodik nach drei Jahren neu erwogen und kann zu diesem Zeitpunkt möglicherweise aufgrund von Überarbeitungen der Methodik ganz aufgehoben werden.

¹¹ Das Berichtsschema sowie weitere Berichtsvorschriften sind online verfügbar auf www.bis.org/bcbs/gsib/.

Banken in der Stichprobe: i) grenzüberschreitende Forderungen und ii) grenzüberschreitende Verbindlichkeiten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Ausmass, in dem sich Notsituationen oder der Ausfall einer Bank auf internationaler Ebene auswirken, davon abhängt, wie hoch ihr Anteil an grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten ist. Mit der globalen Reichweite einer Bank wachsen auch die Probleme bei der Koordination ihrer Liquidierung und die Ansteckungsgefahren im Falle eines Ausfalls.

2. Grösse

22. Gerät eine Bank in eine Notsituation oder fällt sie aus, dürfte dies die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte stärker belasten, wenn ihre Aktivitäten einen grossen Anteil globaler Geschäfte umfassen. Je grösser die Bank, umso schwieriger ist es, sie für ihre Aktivitäten schnell durch andere Banken zu ersetzen. Daraus ergibt sich eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass eine Notsituation oder ein Ausfall zu Verwerfungen an den Finanzmärkten führt, an denen sie tätig ist. Notsituationen oder Ausfälle einer grossen Bank dürften auch das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt stärker beeinträchtigen. Daher spielt die Grösse des jeweiligen Institutes eine wesentliche Rolle bei der Bewertung der Systemrelevanz. Für die Erfassung der Grösse einer Bank wird ein einziger Indikator verwendet: das Gesamtengagement entsprechend der Definition für die Höchstverschuldungsquote nach Basel III.

3. Verflechtung

23. Angesichts der engen Verzahnung der vertraglichen Verpflichtungen von Banken untereinander kann eine finanzielle Notsituation eines Institutes die Wahrscheinlichkeit von Notsituationen anderer Institute erheblich erhöhen. Die Systemrelevanz einer Bank dürfte daher positiv mit ihrer Verflechtung mit anderen Finanzinstituten korrelieren. Für die Erfassung der Verflechtung kommen drei Indikatoren zum Einsatz: i) Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems, ii) Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems und iii) ausstehende Wertpapiere.

4. Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur

24. Die Folgen, die sich aus der Notlage oder dem Ausfall einer Bank für das System ergeben, dürften umso geringer sein, je leichter die Bank ersetzbar ist – als Marktteilnehmer wie auch als Dienstleistungsunternehmen. Dementsprechend sind die Folgen wohl umso grösser, je mehr die Bank zur Aufrechterhaltung der Finanzinstitutsinfrastruktur beiträgt. Nimmt beispielsweise eine Bank eine besondere Stellung in einem bestimmten Geschäftsbereich ein oder tritt sie als bedeutender Dienstleistungsanbieter in Marktinfrastrukturen wie z.B. Zahlungssystemen auf, so dürften auch die Störungen bei einem Ausfall dieser Bank besonders umfangreich sein. Dies gilt im Hinblick auf die Unterbrechung von Dienstleistungen ebenso wie für die Abnahme der Markt- und Infrastrukturliquidität. Desgleichen dürften die Kosten der Beschaffung derselben Dienstleistungen bei einem anderen Institut für die Kunden der ausgefallenen Bank umso höher sein, je grösser der Marktanteil der ausgefallenen Bank in diesem Dienstleistungssegment war. Für die Erfassung der Ersetzbarkeit/Finanzinstitutsinfrastruktur werden drei Indikatoren herangezogen: i) verwahrte Vermögenswerte, ii) Zahlungsverkehrsaktivitäten und iii) Emissionsgeschäfte an Schuldtitel- und Aktienmärkten.

5. Komplexität

25. Die systemweiten Folgen der Notlage oder des Ausfalls einer Bank dürften positiv mit der Gesamtkomplexität der Bank korrelieren – d.h. der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Strukturen und ihrer betrieblichen Organisation. Je komplexer eine Bank, desto höher sind die Kosten ihrer Liquidierung und desto länger dauert diese. Für die Erfassung der Komplexität kommen drei Indikatoren zum Einsatz: i) Nominalwert ausserbörslicher Derivate, ii) Aktiva der Stufe 3 und iii) zu Handelszwecken gehaltene bzw. zur Veräusserung verfügbare Wertpapiere.

B. Stichprobe von Banken

26. Der indikatorbasierte Messansatz verwendet eine grosse Stichprobe von Banken stellvertretend für die weltweite Bankenbranche. Die von diesen Banken eingereichten Daten werden für die Berechnung der Banken-Scores genutzt. In die Stichprobe aufgenommen werden Banken, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Banken, die der Ausschuss zu den 75 weltweit grössten Banken zählt, ausgehend von dem am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Gesamtengagement entsprechend der Definition für die Höchstverschuldungsquote nach Basel III.
- Banken, die im Vorjahr als G-SIB eingestuft wurden (es sei denn, die Aufsichtsinstanzen sind der Auffassung, dass wichtige Gründe für einen Ausschluss aus der Stichprobe vorliegen).
- Von den nationalen Aufsichtsinstanzen aufgrund einer aufsichtlichen Beurteilung in die Stichprobe aufgenommene Banken (unter Voraussetzung bestimmter Kriterien).¹²

Diese Banken sind verpflichtet, den jeweiligen Aufsichtsinstanzen die vollständigen für die Bewertungsmethodik benötigten Daten zu übermitteln.

C. Relevanzstufenbasierter Ansatz

27. Banken mit einem durch den indikatorbasierten Messansatz ermittelten Score, der einen vom Ausschuss festgelegten Grenzwert überschreitet, werden als G-SIB klassifiziert. Daneben können Banken aufgrund von aufsichtlichen Beurteilungen selbst dann als G-SIB klassifiziert werden, wenn ihr Score unterhalb des Grenzwertes liegt. Die einer solchen Beurteilung zugrundeliegenden Kriterien werden in Kapitel II.D beschrieben. Im November 2012 waren insgesamt 28 Banken als G-SIB eingestuft. Grundlagen für die Einstufung waren die Scores, die mithilfe der von den Stichprobenbanken eingereichten Daten per Ende 2011 ermittelt wurden, der vorläufig vom Ausschuss festgelegte Grenzwert sowie aufsichtliche Beurteilungen.¹³

28. Der Ausschuss wird die Bewertung jedes Jahr wiederholen und die G-SIB bei Bedarf in unterschiedliche Systemrelevanzkategorien auf Basis ihrer Scores einstufen. Konkret werden G-SIB zunächst je nach ihrem Scorewert für Systemrelevanz in vier gleich grosse Relevanzstufen unterteilt. Für jede Stufe gelten unterschiedliche Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, die in Kapitel III.A dargelegt sind. Die Grenz- und Schwellenscores werden auf Basis der von den Banken in der Stichprobe eingereichten Daten per Ende 2012 festgelegt und veröffentlicht.

29. Die Zahl der G-SIB und deren Einteilung in eine Relevanzstufe wird sich allerdings mit der Zeit ändern, da die Banken mit Blick auf das Anreizsystem der G-SIB-Rahmenregelung, die anderen Aspekte von Basel III und die länderspezifischen Vorschriften ihr Verhalten entsprechend anpassen werden. Sollte der Score einer Bank nach der Festlegung der Schwellenscores den oberen Grenzwert der vierten Relevanzstufe überschreiten, werden überdies neue Relevanzstufen eingerichtet, um die Bank entsprechend einzustufen. Die neuen Relevanzstufen werden gemessen in Scores die gleiche Grösse haben wie die bereits belegten vier Relevanzstufen, und sie verfügen – entsprechend den Angaben in

¹² Der Ausschuss wird die Kriterien für die Aufnahme der Banken in die Stichprobe aufgrund von aufsichtlichen Beurteilungen prüfen. Zudem wird er darüber entscheiden, ob die von solchen Banken bereitgestellten Daten in die Berechnung der Nenner aufzunehmen sind, auf deren Grundlage die Scores der Banken ermittelt werden, oder ob die Nenner lediglich mit den Daten der 75 weltweit grössten Banken und den Daten der im Vorjahr als G-SIB eingestuften Banken zu berechnen sind.

¹³ www.financialstabilityboard.org/publications/r_121031ac.pdf.

Kapitel III.A – über schrittweise erhöhte Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit, die Banken davon abhalten sollen, eine noch grössere Systemrelevanz zu erlangen.

D. Aufsichtliche Beurteilung

1. Kriterien für die Beurteilung

30. Wie bereits ausgeführt können die Ergebnisse aus dem indikatorbasierten Messansatz der Bewertungsmethodik durch eine aufsichtliche Beurteilung ergänzt werden. Für diese aufsichtliche Beurteilung hat der Ausschuss vier Grundsätze entwickelt:

- An eine Anpassung der Scores infolge einer solchen Beurteilung sind hohe Anforderungen zu stellen: Vor allem darf die Beurteilung den indikatorbasierten Messansatz nur in aussergewöhnlichen Fällen ausser Kraft setzen. Solche Fälle dürften jedoch selten sein.
- Das Verfahren soll auf Faktoren abstellen, die im Zusammenhang mit dem Einfluss einer Bank auf das globale Finanzsystem stehen – mit anderen Worten: auf die *Folgen* einer Notsituation/eines Ausfalls der Bank und nicht auf die *Wahrscheinlichkeit* einer Notsituation/eines Ausfalls (d.h. den Risikograd der Bank).
- Keine Rolle im Identifikationsprozess für G-SIB soll die Qualität der rechtlichen Rahmenbedingungen/des Insolvenzrechts eines Landes spielen.¹⁴
- Der Beurteilungsansatz ist durch sorgfältig aufgezeichnete und verifizierbare quantitative und qualitative Informationen zu unterlegen.

2. Zusätzliche Indikatoren

31. Der Ausschuss hat diverse zusätzliche Indikatoren für die spezifischen Aspekte der Systemrelevanz eines Instituts entwickelt, die durch den indikatorbasierten Messansatz allein möglicherweise nicht erfasst werden. Mit diesen Indikatoren kann der Beurteilungsansatz gestützt werden.

32. Die zusätzlichen Indikatoren sind in dem Berichtsschema und den übrigen Berichtsvorschriften enthalten, die auf der Webseite des Ausschusses abrufbar sind.¹⁵

3. Qualitative Beurteilung

33. Die aufsichtliche Beurteilung kann auch auf qualitativen Angaben basieren. Damit können Informationen berücksichtigt werden, die nur schwer quantifizierbar und als Indikator darstellbar sind, beispielsweise eine erhebliche Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit einer Bank. Qualitative Beurteilungen sind mit verifizierbaren Argumenten genau zu erläutern und zu unterlegen.

4. Verfahren zur Berücksichtigung der aufsichtlichen Beurteilung

34. Die aufsichtliche Beurteilung kann über die Anpassung des Score, der mit dem indikatorbasierten Messansatz ermittelt wurde, wie folgt in das Endergebnis übernommen werden:

¹⁴ Mit diesem Grundsatz sollen jedoch keine Massnahmen ausgeschlossen werden, die der Basler Ausschuss, das FSB oder nationale Aufsichtsinstanzen vielleicht für G-SIFI vorschreiben möchten, um die Qualität der rechtlichen Rahmenbedingungen/des Insolvenzrechts zu verbessern. So könnten nationale Aufsichtsinstanzen für G-SIB, die über keine wirksamen und glaubhaften Sanierungs- und Liquidierungspläne verfügen, höhere Kapitalaufschläge über die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit hinaus vorschreiben.

¹⁵ www.bis.org/bcbs/gsib/.

- i) Für alle Banken in der Stichprobe werden Daten¹⁶ erhoben und Kommentare der Aufsichtsinstanzen gesammelt.
- ii) Der indikatorbasierte Messansatz wird mechanisch angewandt und die Banken der jeweiligen Relevanzstufe zugewiesen.
- iii) In einem abgestimmten Verfahren sprechen die zuständigen Instanzen¹⁷ Empfehlungen für die Anpassung einzelner Banken-Scores aus.
- iv) Der Ausschuss erarbeitet Empfehlungen für das FSB.
- v) Das FSB und die nationalen Instanzen treffen in Absprache mit dem Ausschuss endgültige Entscheidungen.

35. Die aufsichtliche Beurteilung sollte die Ergebnisse des indikatorbasierten Messansatzes effizient und transparent ergänzen. Zudem sollte das Endergebnis mit den Einschätzungen des Ausschusses als Ganzem übereinstimmen. Die Ergebnisse des indikatorbasierten Messansatzes sollten nur in Frage gestellt werden, wenn sie sich wesentlich auf die Behandlung der jeweiligen Bank auswirken (z.B. wenn sie eine andere Anforderung an die Verlustabsorptionsfähigkeit zur Folge haben). Ist die Instanz, die die aufsichtliche Beurteilung durchführt, nicht die Aufsicht des Herkunftslandes der Bank, so muss sie die Einschätzungen der Herkunftslandaufsicht sowie der Aufsicht der wichtigsten Aufnahmeländer berücksichtigen – mit dieser Abstimmung soll nach Möglichkeit ein ineffizienter Ressourceneinsatz vermieden werden. Beispielsweise könnten dies die Mitglieder des „College of Supervisors“ (Aufsichtskollegiums) des Konzerns sein.

36. Diese Wesentlichkeitsaspekte und Abstimmungserfordernisse werden ergänzt durch die folgenden Modalitäten, wenn Änderungsvorschläge für Ergebnisse des indikatorbasierten Messansatzes vorliegen: Eine Empfehlung der Aufsicht des Herkunftslandes zur Absenkung der Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit wird sorgfältig geprüft und unterliegt strengeren Rechtfertigungspflichten als eine Empfehlung zur Anhebung der Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit. Das Umgekehrte gilt für Vorschläge anderer Aufsichtsinstanzen: Sie unterliegen strengeren Beweis- und Dokumentationskriterien, wenn höhere Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit angeraten werden. Diese asymmetrische Behandlung folgt dem allgemeinen Grundsatz, dass der Basler Ausschuss Mindeststandards festlegt.

E. Periodische Überprüfung und Verfeinerung

37. Die Bewertungsmethodik liefert einen Rahmen für die periodische Überprüfung des G-SIB-Status der Banken. Dadurch erhalten die Banken einen Anreiz, ihr Risikoprofil und ihre Geschäftsmodelle so anzupassen, dass die von ihnen ausgehende systemische Ansteckungsgefahr sinkt. Der Basler Ausschuss will keine feste G-SIB-Liste erstellen. Vielmehr führen die oben behandelten Kriterien dazu, dass Banken den G-SIB-Status erhalten und wieder verlieren können und auch innerhalb der Systemrelevanzkategorien wechseln können. So könnte die Zahl der als G-SIB eingestuften Banken aus aufstrebenden Volkswirtschaften zunehmen, wenn diese Länder in der Weltwirtschaft an Bedeutung gewinnen. Transparente Identifikationskriterien für G-SIB – aus denen ersichtlich ist, welche Massnahmen zur Reduzierung der Systemrelevanz getroffen werden können – sind für die betreffenden Institute und

¹⁶ Die Datenerhebung kann, nach Absprache mit den nationalen Aufsichtsinstanzen, jährlich im zweiten Quartal beginnen und im dritten Quartal abgeschlossen werden.

¹⁷ „Zuständige Instanzen“ bezeichnet vor allem die Aufsichtsinstanzen in den Herkunfts- und Aufnahmeländern.

die Märkte gleichermaßen wichtig, damit bei der Sicherung der weltweiten Finanzstabilität auch die Marktdisziplin einen wichtigen Beitrag leisten kann.

38. Der oben beschriebene indikatorbasierte Messansatz, ergänzt durch die aufsichtliche Beurteilung, liefert einen Rahmen für die periodische Überprüfung des G-SIB-Status einer Bank. Die Grenz- und Schwellenscores werden im Jahresverlauf 2013 auf Basis der eingereichten Daten per Ende 2012 festgelegt und veröffentlicht. Die Nenner, die als Grundlage für die Berechnung der Scores der Banken für jeden Indikator verwendet werden (d.h. der Gesamtwert jedes Indikators für die Stichprobe der Banken), werden vom Ausschuss im Jahresverlauf 2013 – basierend auf den Daten per Ende 2012 – veröffentlicht und jährlich aktualisiert. Die Scores der Banken werden entsprechend den zuletzt erhobenen Daten ebenfalls jährlich aktualisiert. Somit werden alle Banken in der Stichprobe fortlaufend überwacht.

39. Die Methodik, u.a. der indikatorbasierte Messansatz selbst und die Grenz-/Schwellenscores, wird alle drei Jahre überprüft, um neue Entwicklungen im Bankensektor und Fortschritte bei den Messmethoden und -ansätzen für die Systemrelevanz erfassen zu können. Besondere Aufmerksamkeit gilt bei künftigen Überprüfungen den Zweigniederlassungen. Kommt es zu strukturellen Veränderungen in der regionalen Aufstellung – vor allem in der Europäischen Union –, so wird die Überprüfung unmittelbar vorgenommen. Darüber hinaus wird die Grösse der Stichprobe der Banken alle drei Jahre überprüft.

40. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments hat der Ausschuss Daten der Banken in der Stichprobe gesammelt und analysiert, die drei Geschäftsjahre umfassen (2009–11). Innerhalb dieses Zeitraums hat die Qualität der Daten deutlich zugenommen. Der Ausschuss überwacht weiterhin die Datenqualität im Rahmen der jährlichen Erhebung der Indikatordaten. Falls notwendig, werden weitere Richtlinien veröffentlicht, um die Konsistenz der von den Banken in der Stichprobe erhobenen Daten sicherzustellen.

41. Der Ausschuss erwartet von den einzelnen Ländern, dass sie einen Rahmen schaffen, in dem die Banken in der Lage sind, für die Indikatoren Daten von hoher Qualität zu liefern. Darüber hinaus hat der Ausschuss eine Datenzentrale mit geeigneten Kontrollmechanismen und Managementstrukturen eingerichtet, damit Daten bei der BIZ sicher gesammelt, analysiert und gespeichert werden können. Um die Transparenz der Methodik sicherzustellen, erwartet der Ausschuss von den Banken die Offenlegung relevanter Daten; die Offenlegungsanforderungen sind in Abschnitt II.F dargelegt. Damit Banken, Aufsichtsinstanzen und Marktteilnehmer nachvollziehen können, wie sich die Handlungen von Banken auf ihren Scorewert und den Umfang der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit auswirken können, wird der Ausschuss den Grenzscores, die Schwellenscores der Relevanzstufen und den bei der Normalisierung der Indikatorwerte verwendeten Nenner veröffentlichen.

F. Offenlegungsanforderungen

42. Beginnend für das Geschäftsjahr mit Ende am oder um¹⁸ den 31. Dezember 2013 sowie für jedes nachfolgende Geschäftsjahr sind sämtliche Banken mit einem Gesamtengagement von über EUR 200 Mrd. entsprechend der Definition der Höchstverschuldungsquote (unter Anwendung der jeweiligen Wechselkursverhältnisse zum Ende des Geschäftsjahres) durch die nationalen Instanzen dazu zu verpflichten, die 12 in der Bewertungsmethodik verwendeten Indikatoren öffentlich verfügbar zu machen. Die Schwelle von EUR 200 Mrd. wurde mit dem Ziel gesetzt, die Offenlegungsanforderungen für die 75 weltweit grössten Banken verbindlich zu machen, da diese automatisch in der Stichprobe für die

¹⁸ Dies gilt für sämtliche Geschäftsjahre mit Ende zwischen 1. Juli 2013 und 30. Juni 2014.

Berechnung der Banken-Scores vertreten sind. Darüber hinaus haben auch Banken unterhalb dieser Schwelle, die über eine aufsichtliche Beurteilung oder über die Klassifizierung als G-SIB im vorherigen Jahr in die Stichprobe aufgenommen wurden, die Offenlegungsvorschriften zu befolgen.

43. Die Veröffentlichung der 12 Indikatoren ist eine Mindestanforderung. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sind jedoch berechtigt, die Banken zur Offenlegung der vollständigen Aufschlüsselung der Indikatoren zu verpflichten, entsprechend dem Berichtsschema, das die Banken in der Stichprobe für die Meldung ihrer Daten an die Datenzentrale des Ausschusses verwenden.^{19, 20}

44. Grundsätzlich sollten die von den Banken veröffentlichten Indikatoren, auf deren Basis die Scores der Banken berechnet werden, auf Daten per Ende des Geschäftsjahres der Banken beruhen.²¹ Um dem Ausschuss ausreichend Zeit für die Berechnung der Scores auf Grundlage der öffentlichen Daten sowie für die anschliessende Berücksichtigung von aufsichtlichen Beurteilungen zu ermöglichen, sollten die Banken die erforderlichen Angaben spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlichen, spätestens jedoch Ende Juli.

45. Die in diesem Papier geforderte Offenlegung muss entweder in den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Banken erfolgen, oder diese Abschlüsse müssen zumindest einen direkten Link zur vollständigen Offenlegung auf der Website der betreffenden Bank oder in öffentlich verfügbaren Aufsichtsberichten enthalten.

III. Umfang und Auswirkungen der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit

A. Umfang der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit

46. Gestützt auf eine aufsichtliche Beurteilung, in die die in Anhang 2 aufgeführten empirischen Analysen eingeflossen sind, werden die Grenz- und Schwellenscores auf Grundlage der Daten per Jahresende 2012 so eingerichtet, dass die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit für die höchste belegte Relevanzstufe 2,5% der risikogewichteten Aktiva beträgt; für die anfänglich unbelegte noch höhere Relevanzstufe wird dieser Wert bei 3,5% der risikogewichteten Aktiva liegen. Für die niedrigste Relevanzstufe wird die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit 1,0% der risikogewichteten Aktiva betragen. Die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit ist mit hartem Kernkapital (CET1) entsprechend der Definition der Rahmenregelung Basel III zu unterlegen. Gemäss der in Kapitel II.C beschriebenen Einteilung in Relevanzstufen wird die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit für jede Relevanzstufe wie folgt quantifiziert:

¹⁹ Das Berichtsschema sowie weitere Berichtsvorschriften sind online verfügbar auf www.bis.org/bcbs/gsib/.

²⁰ Die Offenlegungsanforderungen werden ebenso wie die Methodik gemäss den Angaben in Absatz 39 alle drei Jahre überprüft.

²¹ Die nationalen Aufsichtsinstanzen können Banken, deren Geschäftsjahr am 30. Juni endet, erlauben, die Indikatorwerte auf Basis ihrer Position per 31. Dezember anzugeben (d.h. auf Basis der Daten des Zwischenabschlusses anstelle des Jahresabschlusses).

Einteilung in Relevanzstufen			Tabelle 2
Relevanzstufe	Score-Bereich*	Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit (hartes Kernkapital als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva)	
5	D–E	3,5%	
4	C–D	2,5%	
3	B–C	2,0%	
2	A–B	1,5%	
1	Grenzscore–A	1,0%	

* Alle Score-Bereiche haben die gleiche Grösse. Bei einem Score, der exakt dem Grenzwert entspricht, erfolgt eine Einstufung in die jeweils höhere Relevanzstufe.

47. Wie in Kapitel II.C dargestellt, werden die Schwellenscores anfänglich so eingerichtet, dass Relevanzstufe 5 leer bleibt. Sobald diese Relevanzstufe belegt wird, kommt eine neue Relevanzstufe hinzu, die die Banken davon abhalten soll, eine noch grössere Systemrelevanz zu erlangen. Jede neue Relevanzstufe hat (gemessen in Scores) die gleiche Grösse wie die bereits belegten Relevanzstufen, wobei die Mindestanforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit der neuen Relevanzstufen schrittweise um jeweils 1% der risikogewichteten Aktiva ansteigt (wird beispielsweise Relevanzstufe 5 belegt, erfolgt die Einrichtung von Relevanzstufe 6 mit einer Mindestanforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von 4,5%, usw.).

48. Der Ausschuss betont, dass die oben aufgeführten Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit Mindestanforderungen sind – sofern einzelne Länder strengere Anforderungen für Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen wollen, steht ihnen dies frei.

B. Auswirkungen der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB

49. Der Ausschuss und das FSB ersuchten die Macroeconomic Assessment Group (MAG), die bereits die makroökonomischen Auswirkungen der Basel-III-Reformen untersucht hat,²² eine Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen der G-SIFI-Empfehlungen vorzunehmen. Der Abschlussbericht wurde im Oktober 2011 veröffentlicht.²³

50. Die MAG konzentrierte sich auf die Rolle von G-SIB bei der Kreditvergabe an den privaten Nichtfinanzsektor sowie auf die umfassendere Rolle von G-SIB im Finanzsystem, die anhand des Anteils dieser Institute an den Gesamtaktiva im System approximiert wird. Die von der MAG angewandte Methodik stützt sich auf die Prognosen der BIP-Auswirkungen höherer Eigenkapitalquoten für *alle* international tätigen Banken, die in die Einschätzung der MAG vom Dezember 2010 einbezogen wurden. Jener Bericht der MAG quantifizierte die Auswirkungen einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für die Banken in einem repräsentativen nationalen Finanzsystem um 1 Prozentpunkt auf das Wirtschaftswachstum. Laut den Schlussfolgerungen des Berichts ist bei einer Umsetzung über einen

²² Siehe Macroeconomic Assessment Group, *Assessing the macroeconomic impact of the transition to stronger capital and liquidity requirements – final report*, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Dezember 2010) auf www.bis.org/publ/othp12.htm.

²³ Siehe Macroeconomic Assessment Group, *Assessment of the macroeconomic impact of higher loss absorbency for global systemically important banks*, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Oktober 2011) auf www.bis.org/publ/bcbs202.htm.

Zeithorizont von acht Jahren von einem durchschnittlichen Rückgang der jährlichen Wachstumsrate um rund 2 Basispunkte auszugehen. Bei einem Umsetzungszeitraum von vier Jahren geht der Bericht von einer durchschnittlichen Abschwächung von 4 Basispunkten aus. Diese Werte entsprechen einem maximalen BIP-Einfluss von 0,17% bzw. 0,19%. In beiden Szenarien wird von einer Rückkehr zum Basiswachstum innerhalb von zwei bis drei Jahren nach Abschluss der Umsetzung ausgegangen.

51. Um einschätzen zu können, wie gross der voraussichtliche Einfluss zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen für eine Untergruppe von Instituten sein würde, sammelte die MAG Informationen zur Bedeutung von G-SIB bei der Kreditvergabe sowie zu deren Anteil an den Gesamtaktiva jedes nationalen Finanzsystems. Für die in der MAG vertretenen 15 bedeutenden Volkswirtschaften liegt der Anteil der 30 grössten G-SIB (gemäss aktueller Anwendung der Methodik des Basler Ausschusses) an der Kreditvergabe an den privaten Nichtfinanzsektor zwischen etwa 4% und rund 75%. Der Anteil an den Gesamtaktiva des Bankensystems liegt zwischen 9% und 77%. Der ungewichtete Durchschnitt dieser Anteile der G-SIB liegt bei 31% der Kreditvergabe an den privaten Nichtfinanzsektor sowie bei 38% der Aktiva; BIP-gewichtet liegen diese Werte bei 40% bzw. 52%.

52. Aus der Kombination dieser Informationen zu den Anteilen von G-SIB mit den Daten der im Jahr 2010 erstellten MAG-Studie lässt sich eine vorläufige Schätzung der Auswirkungen der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB herleiten. Auf der Grundlage der oben genannten Anteile von G-SIB an der Kreditvergabe würde eine Anhebung der Eigenkapitalanforderungen für G-SIB um 1 Prozentpunkt bei einem Umsetzungszeitraum von acht Jahren das Wachstum um weitere 0,7 Basispunkte pro Jahr belasten. Bei einer Umsetzung über vier Jahre läge der Einfluss bei durchschnittlich 1,1 Basispunkten pro Jahr.²⁴ In beiden Szenarien wird nach dem Höhepunkt der Belastung während mehrerer Quartale eine Beschleunigung über das Trendwachstum hinaus prognostiziert, durch die sich das Wachstum zu seinem Basistrend zurückentwickelt. Auf Basis einer langfristigen Kosten-Nutzen-Analyse des Basler Ausschusses zu den wirtschaftlichen Auswirkungen höherer regulatorischer Eigenkapitalanforderungen (sog. LEI-Bericht)²⁵ geht die MAG davon aus, dass sich aus der Rahmenregelung für G-SIB aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit einer Krise des Finanzsystems ein jährlicher Nutzen von rund 40-50 Basispunkten des BIP ergibt. Doch erörtert die MAG auch in einer qualitativen Betrachtung andere Faktoren, die die Ergebnisse beeinflussen könnten. Um Art und Umfang dieser Faktoren besser einschätzen zu können, wird mehr Erfahrung im Umgang mit der G-SIB-Rahmenregelung nötig sein.

IV. Instrumente zur Erfüllung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit

53. Der Bericht, den die G20 bei ihrem Gipfeltreffen in Seoul im November 2010 verabschiedete, definierte die Zielsetzung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit: Es soll sichergestellt werden, dass G-SIFI einen grösseren Anteil ihrer Refinanzierung in Instrumenten halten, die

²⁴ Wie bei der Schätzung des gesamten Einflusses höherer Eigenkapitalanforderungen für Banken im ursprünglichen MAG-Bericht liegt auch hier eine Reihe von Gründen vor, die zu einer Über- bzw. Unterzeichnung der Schätzwerte führen könnten. So könnte der Einfluss überschätzt werden, wenn andere Banken einen Rückgang der Kreditausreichung der G-SIB durch Verstärkung ihrer eigenen Kreditvergabe ausgleichen. Andererseits könnte es zu einer Unterschätzung kommen, falls G-SIB als Marktführer die Kreditvergabekonditionen für die gesamte Volkswirtschaft bestimmen und andere Banken einfach ihrem Beispiel folgen.

²⁵ Siehe Basler Ausschuss, *An assessment of the long-term economic impact of stronger capital and liquidity requirements* (August 2010) auf www.bis.org/publ/bcbs173.htm.

die Widerstandskraft des jeweiligen Instituts stärken, damit es seinen Geschäftsbetrieb fortführen kann. Angesichts dieses Ziels einer Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs hat der Ausschuss beschlossen, dass die G-SIB ihre Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit ausschliesslich mit hartem Kernkapital erfüllen können.

54. Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen und der Basler Ausschuss werden den Einsatz von bedingtem Kapital weiterhin prüfen; sie unterstützen die Nutzung von bedingtem Kapital, um höhere nationale Anforderungen an die Verlustabsorption (im Vergleich zur globalen Mindestanforderung) zu erfüllen, da bedingtes Kapital mit hoher Auslöserschwelle²⁶ zur Absorption von Verlusten bei Fortführung des Geschäftsbetriebs beitragen könnte.

V. Wechselwirkungen mit anderen Elementen der Rahmenvereinbarung Basel III

A. Behandlung eines Konzerns

55. Die Beurteilung der Systemrelevanz von G-SIB erfolgt auf der Basis konsolidierter Daten. Dementsprechend wird der Ausschuss die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit ebenfalls auf Konzernebene anwenden. Analog zu den Mindestkapitalanforderungen sowie zum Kapitalerhaltungspolster und zum antizyklischen Kapitalpolster steht es den Aufnahmeländern von Tochterunternehmen eines Konzerns ungeachtet dieser Konzernsicht frei, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Anforderungen auf der Ebene einzelner Konzerngesellschaften bzw. auf konsolidierter Ebene anzuwenden.

B. Wechselwirkung mit den Kapitalpolstern und Konsequenzen der Nichteinhaltung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit

56. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit über eine Erweiterung des Kapitalerhaltungspolsters umsetzen, wobei die Aufteilung des Polsters in vier gleich grosse Bandbreiten (gemäss Absatz 147 der Basel-III-Rahmenregelung) bestehen bleibt.

57. Missachtet eine G-SIB die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, muss sie einen Plan zur Kapitalaufstockung erstellen, mit dem sie innerhalb eines von der Bankenaufsicht festgelegten Zeitrahmens die Anforderungen wieder einhält. Bis zur vollständigen Umsetzung dieses Plans und Wiederherstellung der Einhaltung der Anforderungen unterliegt die Bank den Beschränkungen für Dividendenausschüttungen, die für die Bandbreiten des Kapitalerhaltungspolsters gelten, sowie gegebenenfalls weiteren Anforderungen der Bankenaufsicht.

58. Tritt eine G-SIB in eine Relevanzstufe ein, die einen höheren Grad der Verlustabsorptionsfähigkeit erfordert, ist die zusätzliche Anforderung binnen zwölf Monaten zu erfüllen. Erfüllt die Bank nach Ablauf dieser Frist nicht die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, tritt der Kapitaleinbehalt im Rahmen des erweiterten Kapitalerhaltungspolsters in Kraft.

²⁶ Im gegebenen Kontext ist bedingtes Kapital mit hoher Auslöserschwelle definiert als wandelbare Kapitalinstrumente, deren Ausgestaltung eine Wandlung in hartes Kernkapital vorsieht, solange die Bank den Geschäftsbetrieb fortführt (solange der Fortbestand der Bank also noch nicht akut gefährdet ist).

C. Wechselwirkung mit Säule 2

59. Die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB beinhalten Elemente sowohl aus Säule 1 als auch aus Säule 2. Der indikatorbasierte Messansatz, die vorgegebenen Anforderungen für jede Relevanzstufe sowie die festgeschriebenen Konsequenzen einer Nichteinhaltung können im Zusammenhang mit Säule 1 gesehen werden. Dagegen ist die Anwendung der aufsichtlichen Beurteilung in Bezug auf die endgültige Zuordnung der einzelnen Banken zu Relevanzstufen im Kontext von Säule 2 zu sehen. Unabhängig davon, ob die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit als Ansatz unter Säule 1 oder Säule 2 interpretiert werden, sind sie letztlich eine zusätzliche Anforderung über die Mindestkapitalanforderungen und Kapitalpolster hinaus, bei deren Nichteinhaltung die Konsequenzen für die betroffenen Banken festgelegt sind.

60. Möglicherweise muss in einigen Ländern die Säule 2 zur Integration der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB angepasst werden. So könnte es aus Sicht der Aufsichtsinstanzen sinnvoll sein, sicherzustellen, dass aus den Kapitalanforderungen einer Bank gemäss Säule 2 keine doppelte Kapitalunterlegung für die Externalitäten aufgrund von Notsituationen oder Ausfällen von G-SIB erfolgt, sofern diese durch die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit abgedeckt werden. Normalerweise dient Säule 2 jedoch zur Abdeckung anderer Risiken, die nicht unmittelbar mit diesen Externalitäten von G-SIB zusammenhängen (z.B. Zinsänderungs- oder Konzentrationsrisiken). Daher sollte es nicht zulässig sein, dass Kapitalbestandteile, die zur Erfüllung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit dienen, gleichzeitig für die Anforderungen gemäss Säule 2 zur Deckung dieser anderen Risiken eingesetzt werden.

VI. Übergangsbestimmungen

61. Der Ausschuss sieht für die Umsetzung der neuen Standards Übergangsbestimmungen vor, die dazu beitragen, dass der Bankensektor die höheren Eigenkapitalstandards auf angemessene Weise über das Einbehalten von Gewinnen und über Kapitalaufnahmen erfüllen und gleichzeitig die Wirtschaft weiterhin mit Krediten versorgen kann.

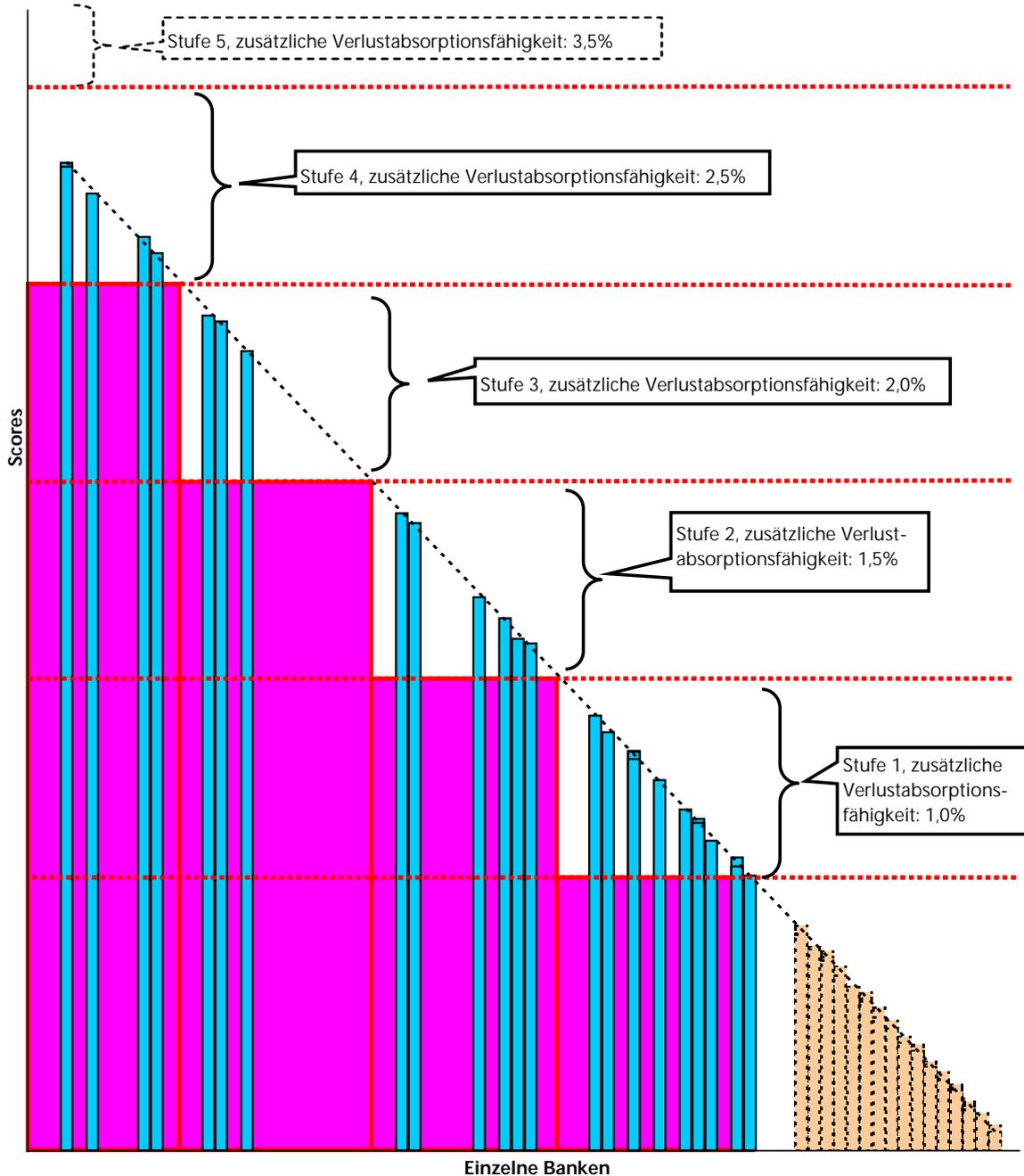
62. Die Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit werden parallel zum Kapitalerhaltungspolster sowie zum antizyklischen Kapitalpolster ab 1. Januar 2016 bis Ende 2018 schrittweise eingeführt und am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft treten. Die Grenz- und Schwellenscores für die einzelnen Relevanzstufen werden auf Basis der eingereichten Daten per Ende 2012 festgelegt und bis November 2013 veröffentlicht. Die auf Basis der Daten per Jahresende 2012 errechneten Nenner, die als Grundlage für die Ermittlung der Scores der Banken verwendet werden (d.h. die Gesamtwerte jedes der 12 Indikatoren für die Stichprobe der Banken) werden erstmals bis spätestens November 2013 veröffentlicht und dann jährlich aktualisiert und bekanntgegeben.²⁷ Die erste Überprüfung nach drei Jahren wird bis November 2017 abgeschlossen und veröffentlicht. Der zeitliche Ablauf der G-SIB-Rahmenregelung bis zum Zeitpunkt der 2017 fälligen ersten Überprüfung der Methodik ist in Anhang 3 dargestellt.

63. Um ab 1. Januar 2016 eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten, setzen die einzelnen Länder bis 1. Januar 2014 entsprechende nationale Gesetze bzw. offizielle Regelungen um, damit die Berichts- und Offenlegungsvorschriften gelten, die für eine Anwendung des indikatorbasierten Messansatzes im Jahresverlauf 2014 auf Grundlage von per Jahresende 2013 öffentlich verfügbaren Daten erforderlich sind.

²⁷ Die ab Januar 2016 gültigen Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit werden ebenfalls auf Daten per Jahresende 2013 basieren.

Anhang 1

Veranschaulichung der Verteilung der G-SIB-Scores und der Einteilung in Relevanzstufen²⁸



²⁸ Die Tabelle enthält weniger blaue Balken als die gesamte Anzahl der als G-SIB klassifizierten Banken, da einige Banken denselben Scorewert haben. Zudem sind Banken, die aufgrund einer aufsichtlichen Beurteilung aufgenommen wurden, nicht berücksichtigt.

Anhang 2

Empirische Analysen zur Bewertung der Maximalanforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit

Die vom Ausschuss durchgeführten oder überprüften empirischen Analysen zur Bewertung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit umfassen: i) einen auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansatz, der anhand der Renditedaten für risikogewichtete Aktiva („return on risk-weighted assets“, RORWA) und mithilfe eines Merton-Modells (auf Basis von Aktienkursdaten) kalibriert wird, ii) eine langfristige Kosten-Nutzen-Analyse zu den wirtschaftlichen Auswirkungen höherer Kapitalanforderungen und iii) die Bewertung der durch Marktdaten implizierten Refinanzierungsvorteile für G-SIB. Die quantitativen Modelle ergeben eine höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von rund 1% bis 8% der risikogewichteten Aktiva – gemessen am harten Kernkapital (CET1) – mit einer Konzentration im Bereich zwischen 2% und 4%.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein einzelner korrekter Ansatz existiert, der ausreichend zuverlässige Daten für die fundierte Bewertung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit liefert, und dass die empirischen Analysen als Informationsgrundlage für aufsichtliche Beurteilungen dienen. Vollständige Daten liegen keinem dieser Ansätze zugrunde; die Ergebnisse hängen stark von den jeweiligen Annahmen ab. Daher hat der Ausschuss eine Methode entwickelt, die mit verschiedenen Modellansätzen Informationen sammelt und anschliessend die Reagibilität der Ergebnisse gegenüber den jeweiligen Annahmen untersucht. Dieser Ansatz gleicht der vom Ausschuss entwickelten Kalibrierung der Eigenkapitalanforderungen nach Basel III.

Den anhand des auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansatzes geschätzten Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit sowie der Bewertung der langfristigen wirtschaftlichen Folgen und der Vorteile für Banken, die als zu gross angesehen werden, um scheitern zu dürfen („too big to fail“), liegen Schätzwerte zugrunde, die jeweils mit unvollkommenen Modellen entwickelt wurden und zahlreiche Annahmen und Wertungen beinhalten. Darum müssen diese Schätzwerte durch eine angemessene Beurteilung ergänzt werden.

So berücksichtigt der Ausschuss beispielsweise die Tatsache, dass die Basel-II-Rahmenvereinbarung eine Kalibrierung des Solvenzstandards auf 99,9% vorsieht. Hier könnte argumentiert werden, dass der Ausschuss für SIB höhere Solvenzstandards vorsehen sollte, auch wenn der Mindeststandard für die Bankenlandschaft insgesamt angemessen ist. Eine über das Minimum hinausgehende höhere Verlustabsorptionsfähigkeit ist in der Wirkung vergleichbar mit einer Anhebung des Solvenzstandards für G-SIB.

1. Auf erwarteten Auswirkungen basierender Ansatz

Der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz geht davon aus, dass die erwarteten Auswirkungen im Falle des Ausfalls von SIB und Nicht-SIB gleich sein sollten. Da der Ausfall einer SIB jedoch tatsächlich stärkere wirtschaftliche Folgen hat als der einer Nicht-SIB, muss die Wahrscheinlichkeit, dass eine SIB ausfällt, geringer sein als die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Nicht-SIB, wenn in beiden Gruppen die erwarteten Auswirkungen gleich sein sollen. Schätzen die Entscheidungsträger die systemweiten Folgen des Ausfalls einer SIB um den Faktor x schwerwiegender ein als die des Ausfalls einer Nicht-SIB, so benötigt eine SIB demzufolge höhere Kapitalreserven, damit sie um das x -fache sicherer ist als eine Nicht-SIB (d.h. damit ihre Ausfallwahrscheinlichkeit das $1/x$ -fache derjenigen einer Nicht-SIB beträgt). Eine plausible Definition für eine Nicht-SIB könnte sein, dass ihr Ausfall keine negativen Externalitäten für

das System zur Folge hat, die für die Bankenaufsicht inakzeptabel sind. Die Reduzierung negativer Externalitäten von SIB kann erreicht werden, indem die erwarteten Auswirkungen von SIB auf das Niveau von Nicht-SIB gesenkt werden. Dieser Ansatz geht jedoch davon aus, dass die Entscheidungsträger risikoneutral eingestellt sind. Im Falle einer risikoaversen Einstellung der Entscheidungsträger ist der Betrag, den der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz für die erforderliche höhere Verlustabsorptionsfähigkeit ergibt, zu gering. Andererseits trägt der Ansatz den wirtschaftlichen Kosten der höheren Kapitalanforderungen für SIB keine Rechnung.

Zur Ermittlung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit bestimmt der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz die relative Systemrelevanz von SIB und einer Referenzbank, die keine SIB ist, die Ausfallwahrscheinlichkeit dieser Referenzbank, die Eigenkapitalquote, ab der eine Bank vermutlich ausfällt, und das Verhältnis zwischen regulatorischen Eigenkapitalquoten und Ausfallwahrscheinlichkeiten. Zur Bestimmung der entsprechenden Faktorwerte hat der Ausschuss unterschiedliche Modelltechniken und Wertungsansätze entwickelt und darüber hinaus untersucht, wie stark der Wert der höheren Verlustabsorptionsfähigkeit auf die jeweiligen Annahmen reagiert.

Die wichtigsten Schätzwerte der mit dem auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansatz ermittelten maximalen höheren Verlustabsorptionsfähigkeit basieren auf folgenden Annahmen: Eine Bank fällt aus, wenn die risikogewichtete Eigenkapitalquote auf 4,5% sinkt, die Nicht-SIB-Referenzbank verfügt über 7% Eigenkapital (Mindestkapital plus Kapitalerhaltungspolster), und die Folgen eines Ausfalls der SIB mit dem höchsten Scorewert sind 3 bis 5 Mal schwerwiegender als die des Ausfalls der Nicht-SIB-Referenzbank. Der Ausschuss hat für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen regulatorischen Eigenkapitalquoten und der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer Bank zwei Methoden verwendet: Die historische Verteilung der Erträge risikogewichteter Aktiva (RORWA) – mit dieser Methode kalibriert der Ausschuss auch die Mindestkapitalanforderung und das Kapitalerhaltungspolster nach Basel III²⁹ – sowie ein Merton-Modell, das auf Eigenkapitalrenditen basiert und für Basel II eingesetzt wurde. Dieses Modell ist auch unter Banken und kommerziellen Anbietern von Kreditrisikomodellen weit verbreitet.

Der auf erwarteten Auswirkungen basierende Ansatz ergibt im Falle der RORWA-Verteilung eine maximale höhere Verlustabsorptionsfähigkeit zwischen knapp 2% und gut 2,5% und im Falle des Merton-Modells eine Bandbreite von etwa 5% bis rund 8%. Die Ergebnisse variieren in Abhängigkeit von den Annahmen der Untersuchung einerseits und von der geschätzten relativen Systemrelevanz derjenigen Bank mit der höchsten Systemrelevanz sowie den Auswirkungen der Nicht-SIB-Referenzbank andererseits. Wird für die relativen systemischen Auswirkungen der SIB der Faktor 5 statt 3 angenommen, so steigt die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit um 0,8 Prozentpunkte. Die relativen systemischen Auswirkungen können beispielsweise berücksichtigt werden, indem i) eine Bank unmittelbar unter dem Schwellenscore als Referenzbank eingesetzt wird und ii) die Messgröße für die Systemrelevanz (der „Score“, der mittels der in Kapitel II beschriebenen Bewertungsmethodik ermittelt wird) stellvertretend (zumindest relativ) für die systemischen Auswirkungen verwendet wird. Wird für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen regulatorischen Eigenkapitalquoten und Ausfallwahrscheinlichkeit das Merton-Modell zugrunde gelegt, so sind die Schätzungen der Verlustabsorptionsfähigkeit ebenfalls grundsätzlich höher als bei Zugrundelegung der RORWA-Verteilung.

Desgleichen können empirische Ergebnisse einer qualitativen Bewertung unterzogen werden, um eine bessere Informationsbasis für die aufsichtliche Beurteilung zu erhalten. Sind die Entscheidungsträger beispielsweise bereit, negative Externalitäten von Banken zu akzeptieren, die nicht zu den 29 grössten Banken weltweit gehören, so wären Anforderungen an die höhere Verlustabsorptions-

²⁹ Siehe Basler Ausschuss, *Calibrating regulatory minimum capital requirements and capital buffers: a top-down approach* (Oktober 2010) auf www.bis.org/publ/bcbs180.htm.

fähigkeit am unteren Ende des Ergebnisspektrums der auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansätze eher angemessen – wenn nicht, dürften höhere Verlustabsorptionsfähigkeiten besser geeignet sein. Stellen die Entscheidungsträger vor allem auf historische Verlustdaten ab, empfiehlt sich eine stärkere Gewichtung der RORWA-Analyse im auf erwarteten Auswirkungen basierenden Ansatz und nicht des Merton-Modells, das auf Daten zur Eigenkapitalrendite basiert und die Liquidität bei der Bewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt.

2. Langfristige wirtschaftliche Auswirkungen

Bei der Festlegung eines Kalibrierungsbereichs kann daneben die vom Ausschuss vorgenommene langfristige Kosten-Nutzen-Analyse zu den wirtschaftlichen Auswirkungen einer Anhebung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen (sog. LEI-Bericht) zugrunde gelegt werden. Die Kosten-Nutzen-Analyse des LEI-Berichts kann als Leitlinie für die Bewertung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit dienen, auch wenn der Bericht nicht zwischen G-SIB und Nicht-G-SIB unterscheidet und auch nicht auf die exakte Bestimmung einer optimalen Eigenkapitalquote angelegt worden ist. Je nach den Annahmen bezüglich der Kosten von Krisen (die vor allem beim Ausfall von G-SIB vergleichsweise hoch sein dürften) wird bei Anwendung der Eigenkapitalanforderungen nach Basel II der Nutzen maximiert, wenn das harte Kernkapital zwischen 9% (keine permanenten Auswirkungen) und 13% (moderate permanente Auswirkungen) beträgt – wobei die letztere Konstellation das Hauptszenario in der LEI-Analyse widerspiegelt. Rechnet man dieses Hauptszenario mit einem Faktor von 1,23 in die Basel-III-Entsprechung um, ergibt dies eine Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von rund 3,5% $((13 / 1,23) - 7)$.³⁰ Der Faktor 1,23 stellt eine grobe Annäherung dar und basiert auf dem durchschnittlichen Anstieg der risikogewichteten Aktiva aufgrund einer verbesserten Risikoabdeckung nach Basel III im Vergleich zu Basel II.

Falls die Entscheidungsträger der Ansicht sind, dass Bankenrisiken mit Ausfällen von G-SIB teurer sein dürften als andere Krisen, sollten in die aufsichtliche Beurteilung in stärkerem Masse Schätzwerte einfließen, die von dauerhaften Folgen für die Wirtschaftsleistung ausgehen. Das würde bedeuten, dass die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit grösser sein müsste als die oben angegebenen 3,5%. Darüber hinaus sinken die langfristigen wirtschaftlichen Kosten und steigt der wirtschaftliche Nettonutzen in dem Masse, wie Nicht-G-SIB die Auswirkungen auffangen können, die die für G-SIB geltenden höheren Eigenkapitalanforderungen haben.

3. Refinanzierungsvorteile für „Too-big-to-fail“-Institute

Zur Schätzung der Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB steht noch ein dritter Ansatz zur Verfügung: Schätzt der Markt eine Bank als zu gross ein, als dass sie scheitern dürfte, könnte eine Schätzung vorgenommen werden, wie viel zusätzliches Kapital diese Bank halten müsste, um den Refinanzierungsvorteil auszugleichen, der ihr aus diesem „Too-big-to-fail“-Status entsteht. Die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit einer solchen Bank entspricht dann dem Betrag, um den das Eigenkapital in der Kapitalstruktur einer Bank erhöht (und das Fremdkapital entsprechend gesenkt) werden muss, damit ihr Refinanzierungskosten in derselben Höhe entstehen, die sie auch ohne den „Too-big-to-fail“-Status erreichen würde.

Diese Refinanzierungskostenanalyse liefert ein breites Ergebnisspektrum für die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit. Die Anforderung an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, die erforderlich

³⁰ Angenommen, dauerhafte Effekte bleiben aus, könnte der Faktor auf rund 1% sinken, wenn G-SIB sowohl die Kapital- als auch die Liquiditätsanforderungen (NSFR und LCR) erfüllen.

wäre, um die Refinanzierungsvorteile zu eliminieren, hängt stark von den Annahmen ab, die der Schätzung des Refinanzierungsvorteils zugrunde liegen, sowie von dem Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapitalkosten und dem Anteil der Verbindlichkeiten, die auf Ratingänderungen reagieren. Ausserdem hängen die Schätzwerte für die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit stark von Annahmen und Vorbehalten ab. Daher eignet sich dieser Ansatz bestenfalls zur Überprüfung anderer Ergebnisse für die Höhe der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit.

Anhang 3

G-SIB-Rahmenregelung – zeitlicher Ablauf

Die folgende Tabelle legt den zeitlichen Ablauf für die G-SIB-Rahmenregelung und die Anwendung der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit („higher loss absorbency requirements“, HLA) fest und gilt bis zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung der Methodik (2017).

	Zeitplan für die Umsetzung	
2013	März:	Erhebung der Daten per Jahresende 2012
	Nov.:	Veröffentlichung der vorläufigen G-SIB-Liste Veröffentlichung von Grenzscores, Grössen der Relevanzstufen und Nennern
2014	Jan.:	Implementierung der nationalen Berichts- und Offenlegungsvorschriften
	März:	Erhebung der Daten per Jahresende 2013
2015	Nov.:	Veröffentlichung der aktualisierten G-SIB-Liste mit Banken, die ab dem 1. Jan. 2016 den HLA unterliegen, sowie der aktualisierten Nenner
	März:	Erhebung der Daten per Jahresende 2014
2016	Nov.:	Veröffentlichung der aktualisierten G-SIB-Liste mit Banken, die ab dem 1. Jan. 2017 den HLA unterliegen, sowie der aktualisierten Nenner
	Jan.:	Anwendung der HLA auf Banken, die im Nov. 2014 als G-SIB klassifiziert wurden
2017	März:	Erhebung der Daten per Jahresende 2015
	Nov.:	Veröffentlichung der aktualisierten G-SIB-Liste mit Banken, die ab dem 1. Jan. 2018 den HLA unterliegen, sowie der aktualisierten Nenner
2017	Jan.:	Anwendung der HLA auf Banken, die im Nov. 2015 als G-SIB klassifiziert wurden
	März:	Erhebung der Daten per Jahresende 2016
	Nov.:	Abschluss der ersten Überprüfung der Methodik und Bekanntgabe der Anpassungen Veröffentlichung der aktualisierten G-SIB-Liste mit Banken, die ab dem 1. Jan. 2019 den HLA unterliegen, sowie der aktualisierten Nenner